

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 09 . November 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 72 / L 12 in der Ortsdurchfahrt Oberweiler)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 72 / L 12 in der Ortsdurchfahrt Oberweiler durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 72 / L 12 in der Ortslage Oberweiler auf einer Länge von ca. 280 m verkehrsgerecht auszubauen.

Der Ausbau der K 72 soll einschließlich beidseitiger Entwässerungsrinnen und Rundbordsteinen sowie einem einseitigen, 1,25 m breitem Gehweg erfolgen. Bestandteil der Planung ist zudem die Erneuerung der Gehwege entlang der L 12 auf einer Länge von 230 m.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter